

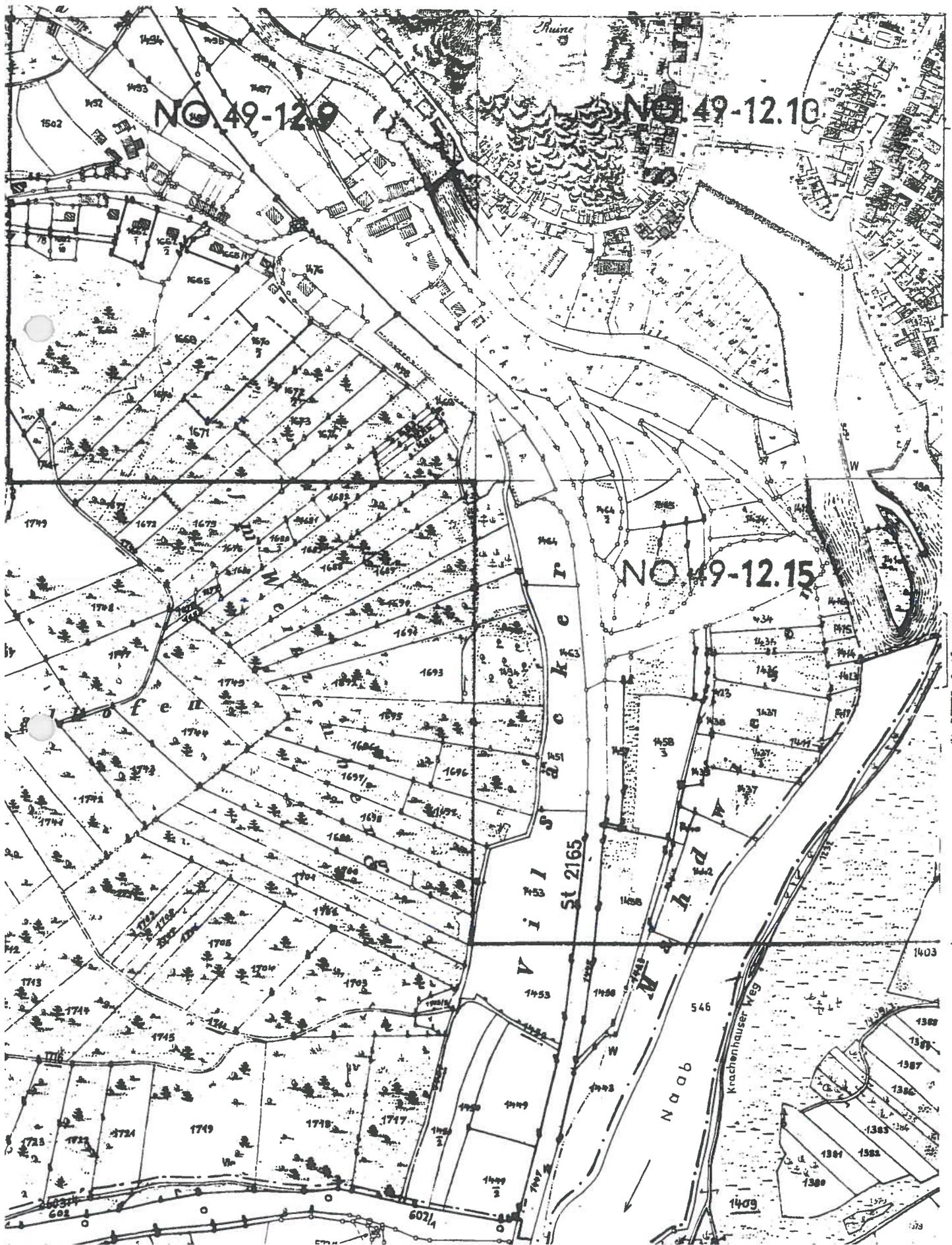
**Ersatzlose Aufhebung**  
des  
**Flächennutzungsplan – 2. Änderung**  
der  
**Marktgemeinde Kallmünz**  
Landkreis Regensburg

Kallmünz, 12.09.2002

  
.....  
Bauer 1, Bürgermeister

L a g e p l a n

1 : 5000



N O 49-12.15

NO 49-12.9

NO 49-12.10

NO 49-12.15

V i s i t a t i o n s s t r a ß e

St 2165

Naab

Kraehenhauser Weg

Ofen

Ruine

W

1403

546

1409

1388

1387

1386

1385

1384

1383

1382

1381

1380

1379

1378

1377

1376

1375

1374

1373

1372

1371

1370

1369

1368

1367

1366

1365

1364

1363

1362

1361

1360

1359

1358

1357

1356

1355

1354

1353

1352

1351

1350

1349

1348

1347

1346

1345

1344

1343

1342

1341

1340

1339

1338

1337

1336

1335

1334

1333

1332

1331

1330

1329

1328

1327

1326

1325

1324

1323

1322

1321

1320

1319

1318

1317

1316

1315

1314

1313

1312

1311

1310

1309

1308

1307

1306

1305

1304

1303

1302

1301

1300

1299

1298

1297

1296

1295

1294

1293

1292

1291

1290

1289

1288

1287

1286

1285

1284

1283

1282

1281

1280

1279

1278

1277

1276

1275

1274

1273

1272

1271

1270

1269

1268

1267

1266

1265

1264

1263

1262

1261

1260

1259

1258

1257

1256

1255

1254

1253

1252

1251

1250

1249

1248

1247

1246

1245

1244

1243

1242

1241

1240

1239

1238

1237

1236

1235

1234

1233

1232

1231

1230

1229

1228

1227

1226

1225

1224

1223

1222

1221

1220

1219

1218

1217

1216

1215

1214

1213

1212

1211

1210

1209

1208

1207

1206

1205

1204

1203

1202

1201

1200

1199

1198

1197

1196

1195

1194

1193

1192

1191

1190

1189

1188

1187

1186

1185

1184

1183

1182

1181

1180

1179

1178

1177

1176

1175

1174

1173

1172

1171

1170

1169

1168

1167

1166

1165

1164

1163

1162

1161

1160

1159

1158

1157

1156

1155

1154

1153

1152

1151

1150

1149

1148

1147

1146

1145

1144

1143

1142

1141

1140

1139

1138

1137

1136

1135

1134

1133

1132

1131

1130

1129

1128

1127

1126

1125

1124

1123

1122

1121

1120

1119

1118

1117

1116

1115

1114

1113

1112

1111

1110

1109

1108

1107

1106

1105

1104

1103

1102

1101

1100

1099

1098

1097

1096

1095

1094

1093

# Erläuterungsbericht

zur Aufhebung der 2. Flächennutzungsplanänderung des Marktes Kallmünz, Landkreis Regensburg

## 1. Bestandsplan

Der Flächennutzungsplan – 2. Änderung (Sondergebiet Fachmarktzentrum und Versorgungseinrichtungen an der Staatsstr. St 2165) wurde mit seiner Bekanntmachung am 02.05.2001 rechtskräftig.

## 2. Gründe der Aufhebung

Das Landratsamt Regensburg hat mit Schreiben von 28.09.2001 ein Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern übermittelt, in dem mitgeteilt wird, dass die Regierung der OPf. nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Bauleitpläne an Rechtsmängeln leiden und damit nichtig sind. Das Staatsministerium des Innern teilt in Abstimmung mit den Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wissenschaft, Forschung und Kunst diese Ansicht.

Beiliegende Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 28.09.2001 und des Staatsministerium des Innern vom 18.09.2001 sind Bestandteil der Begründung.

## 3. Ausführung

Das Landratsamt Regensburg hat durch aufsichtliche Anweisung der Regierung der Oberpfalz den Markt Kallmünz von der Sachlage informiert und empfohlen, zur Vermeidung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, den von den rechtunwirksamen/nichtigen Bauleitplänen ausgehenden Rechtsschein durch förmliche Aufhebung (§ 2 Abs. 4 BauGB) zu beseitigen (siehe beil. IMS v. 18.09.2001).

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 00 35 • 80538 München

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayer. Landtags  
Maximilianeum

81627 München

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
AJI/LU.0369.14  
29.06.2001

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
IIB5-4624.11-012/01

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
3284/13281  
Herr Sennhenn

Zimmer-Nr.  
385

München  
18.09.2001

**Vollzug der Baugesetze;  
Eingabe der Bürgerinitiative Kallmünz, Herr Ludwig Bäuml in 93183 Kallmünz vom  
23.05.2001  
Errichtung eines Fachmarktzentrums in Kallmünz**

Anlagen  
2 Pläne (4-fach)  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 23.05.2001 wandte sich die Bürgerinitiative Kallmünz an Frau MdL Ruth Paulig und bat um Unterstützung beim Vorgehen gegen die Bauleitplanung des Marktes Kallmünz, der seinen Flächennutzungsplan geändert sowie einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Fachmarktzentrum und Versorgungseinrichtungen an der Staatsstraße 2165“ aufgestellt hat.

Die Regierung der Oberpfalz ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bauleitpläne an Rechtsmängeln leiden und damit nichtig sind. Das Staatsministerium des Innern teilt in Abstimmung mit den Staatsministerien für Landes-

## 2. Rechtliche Beurteilung

Die Bauleitpläne des Marktes Kallmünz sind aus verschiedenen Gründen abwägungsfehlerhaft.

Die Gemeinde hat bei ihrer Abwägung in der Gemeinderatssitzung am 12.07.2000 die Belange des Städtebaus, des Naturschutzes, der Landesplanung sowie des Denkmalschutzes, die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden waren, fehlerhaft gewichtet. Der Ausgleich der abwägungserheblichen öffentlichen Belange wurde in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht. Dabei wird nicht verkannt, dass es eine elementare planerische (und damit aufsichtlichen Maßnahmen nicht zugängliche) Entscheidung der Gemeinde ist, sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen zu entscheiden. Auch ein derartiges „Wegwägen“ öffentlicher Belange muss sich jedoch im Rahmen der objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange bewegen, was von der Gemeinde Kallmünz verkannt wurde. Die Belange der Fachbehörden haben erkennbar ein objektiv hohes Gewicht und hätten entsprechend ihrer Bedeutung auch beim Abwägungsvorgang berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde hat jedoch, ohne auf Einzelheiten der Stellungnahmen einzugehen, pauschal auf das Fehlen eines Alternativstandorts verwiesen. Schließlich wurden auch die mit dem durch die Bauleitplanung verbundenen Verlust an natürlichen Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet von Vils und Naab verbundenen Probleme in der Abwägung keiner konkreten Lösung zugeführt.

Spätestens mit der Berichterstattung in der Mittelbayerischen Zeitung am 02.02.2001 war außerdem bekannt, dass sich ein möglicher Alternativstandort auf dem Grundstück der Fa. Lell ergeben könnte. Dieser Umstand hätte bei der nochmaligen Befassung des Gemeinderats mit der Flächennutzungsplanänderung am 25.04.2001 anlässlich des Beitrittsbeschlusses abwägend berücksichtigt werden können. Trotz der konkreten Aussicht, dass in Kürze ein Bauantrag zur Errichtung eines Fachmarktzentrums auf dem Grundstück der Fa. Lell zu erwarten sei, beschloss der Gemeinderat, an der Planung festzuhalten, da die Voraussetzungen für das bereits geplante Fachmarktzentrum offen gehalten werden sollten. Jedenfalls mit diesem abschließenden Feststellungsbeschluss wurde die Flächennutzungsplanänderung abwägungsfehlerhaft, indem die Gemeinde

## Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Markt Kallmünz hat den Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.10.2001 zur Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung in der Fassung vom 12.07.2000, rechtskräftig seit 02.05.2001, am 13.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Kallmünz, den 13.09.2002

.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister



2. Die Darlegung und Anhörung gem § 3 Abs. 1 BauGB fand für die Bauleitplanaufhebung i.d.F. vom 12.09.2002 für den Flächennutzungsplan – 2. Änderung i.d.F. v. 12.07.2000 in der Zeit vom 16.09.2002 bis 30.09.2002 statt.

Kallmünz, den 01.10.2002

.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister



3. Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB fand für die Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung i.d.F. v. 12.07.2000 in der Zeit vom 12.11.2002 bis 13.12.2002 statt.

Kallmünz, den 13.12.2002

.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister



4. Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 mit Beschluß die Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung i.d.F. vom 12.07.2000 festgestellt.

Kallmünz, den 11.03.2003

.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister



5. Das Landratsamt Regensburg hat die Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung i.d.F. v. 12.07.2000 mit Bescheid vom ..... Nr. .... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Kallmünz, den .....

.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung zur Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung wurde am 13.05.03... gemäß § 6 Abs. 5 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Flächennutzungsplanes – 2. Änderung ist damit wirksam.

Kallmünz, den 01.07.2003

  
.....  
(Bauer) 1. Bürgermeister



Rechtskräftiger Flächennutzungsplan - 2. Änderung

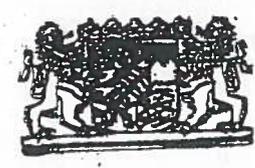
28/09/2001 11:57 +49-941-4009426  
/09/2001 16:32 00499415600299  
26-SEP-2001 13:49 BSTMI OBB 118

BAUABT. 5  
REGIERUNG OBERPFALZ

S. 03  
S. 01/04

+49 89 2192 1 3281 S.01

# BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 00 35 - 80538 München

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayer. Landtags  
Maximilianeum  
  
81627 München

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
AI/LU.0369.14  
29.06.2001

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
1185-4624.11-012/01

Telefon/Fax, Name  
(089) 21 92-  
3284/13281  
Herr Sannhenn

Zimmer-Nr.  
385

München  
18.09.2001

**Vollzug der Baugesetze;  
Eingabe der Bürgerinitiative Kallmünz, Herr Ludwig Bäuml in 93183 Kallmünz vom  
23.05.2001  
Errichtung eines Fachmarktzentrums in Kallmünz**

Anlagen  
2 Pläne (4-fach)  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 23.05.2001 wandte sich die Bürgerinitiative Kallmünz an Frau MdL Ruth Paulig und bat um Unterstützung beim Vorgehen gegen die Bauleitplanung des Marktes Kallmünz, der seinen Flächennutzungsplan geändert sowie einen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Fachmarktzentrum und Versorgungseinrichtungen an der Staatsstraße 2165“ aufgestellt hat.

Die Regierung der Oberpfalz ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bauleitpläne an Rechtsmängeln leiden und damit nichtig sind. Das Staatsministerium des Innern teilt in Abstimmung mit den Staatsministerien für Landes-

Hausanschrift  
Prinz-Jacob-Strauß-Ring 4  
80538 München

Öffentl. Verkehrsmittel  
U4, U5 (Lehel)  
S3 (Königsstr.)

Telefon: (089) 2192-02  
Telefax: (089) 2192-1-3360  
Telex: 522705 obbm d

E-Mail: [poststelle@stmi-obb.bayern.de](mailto:poststelle@stmi-obb.bayern.de)  
Internet: <http://www.innenministerium.bayern.de>

## 2. Rechtliche Beurteilung

Die Bauleitpläne des Marktes Kallmünz sind aus verschiedenen Gründen abwägungsfehlerhaft.

Die Gemeinde hat bei ihrer Abwägung in der Gemeinderatssitzung am 12.07.2000 die Belange des Städtebaus, des Naturschutzes, der Landesplanung sowie des Denkmalschutzes, die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden waren, fehlerhaft gewichtet. Der Ausgleich der abwägungserheblichen öffentlichen Belange wurde in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange außer Verhältnis steht. Dabei wird nicht verkannt, dass es eine elementare planerische (und damit aufsichtlichen Maßnahmen nicht zugängliche) Entscheidung der Gemeinde ist, sich in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen zu entscheiden. Auch ein derartiges „Wegwägen“ öffentlicher Belange muss sich jedoch im Rahmen der objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange bewegen, was von der Gemeinde Kallmünz verkannt wurde. Die Belange der Fachbehörden haben erkennbar ein objektiv hohes Gewicht und hätten entsprechend ihrer Bedeutung auch beim Abwägungsvorgang berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde hat jedoch, ohne auf Einzelheiten der Stellungnahmen einzugehen, pauschal auf das Fehlen eines Alternativstandorts verwiesen. Schließlich wurden auch die mit dem durch die Bauleitplanung verbundenen Verlust an natürlichen Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet von Vils und Naab verbundenen Probleme in der Abwägung keiner konkreten Lösung zugeführt.

Spätestens mit der Berichterstattung in der Mittelbayerischen Zeitung am 02.02.2001 war außerdem bekannt, dass sich ein möglicher Alternativstandort auf dem Grundstück der Fa. Lell ergeben könnte. Dieser Umstand hätte bei der nochmaligen Befassung des Gemeinderats mit der Flächennutzungsplanänderung am 25.04.2001 anlässlich des Beitrittsbeschlusses abwägend berücksichtigt werden können. Trotz der konkreten Aussicht, dass in Kürze ein Bauantrag zur Errichtung eines Fachmarktzentrums auf dem Grundstück der Fa. Lell zu erwarten sei, beschloss der Gemeinderat, an der Planung festzuhalten, da die Voraussetzungen für das bereits geplante Fachmarktzentrum offen gehalten werden sollten. Jedenfalls mit diesem abschließenden Feststellungsbeschluss wurde die Flächennutzungsplanänderung abwägungsfehlerhaft, indem die Gemeinde

# Marktgemeinde Kallmünz

## Landkreis Regensburg

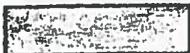
Rechtskräftiger

### Flächennutzungsplan -2. Änderung

nachrichtlich



Zeichenerklärung:



Sondergebiet: Fachmarktzentrum und Versorgungseinrichtungen an der Staatsstrasse 2165



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.

1. Aufstellung 21.04.1999  
Geändert am 24.03.2000  
Geändert am 12.07.2000  
Geändert am 26.04.2001

Markt Kallmünz

(Bauer) 1. Bürgermeister

Planung

Architektur-  
u. Planungsbüro  
HANEDER & KRAUS  
Marktplatz 21

# Erläuterungsbericht

zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Kallmünz

## 1. Lage und Bestandssituation

Der Planbereich liegt am südwestlichen Rand des Marktes Kallmünz, westlich der Staatsstraße 2165.

Im Süden ist das Gebiet durch die Kläranlage und den Wertstoffhof, im Westen und Norden durch ein ansteigendes Waldgebiet begrenzt.

Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt: ca. 400 m

Die Entfernung zum Ortsrand beträgt: ca. 120 m

Der Planbereich weist insgesamt eine leichte, von Osten nach Westen ansteigende Hanglage auf. An der westlichen Begrenzung des Grundstückes steigt der Fichtenhochwald steil an.

Der Planbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

## 2. Baugebietsausweisung

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist für den Planbereich derzeit noch Flächen für landwirtschaftliche Nutzung aus und liegt im Landschaftschutzgebiet. Aufgrund des Bedarfs an Flächen für das geplante Sondergebiet wird im Parallelverfahren nach §8(3) Baugesetzbuch eine Flächenutzungsplanänderung durchgeführt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erfolgt.

## 3. Verkehrstechnische Anbindung

Die Ein- und Ausfahrt vom und zum geplanten Planbereich erfolgt nach Beratung durch das Straßenbauamt. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist nicht gegeben, da:

- Der Fußgängerübergang bewusst aus dem Kreuzungsbereich verlegt wurde. Dieses wird zusätzlich, dadurch, dass er im Schraffurbereich liegt, wo zum langsamen Fahren animiert wird, gesichert. Zusätzliche Sicherheit bieten auch die geplanten Übergangshiffen, sowie die optische Verengung durch entsprechend gepflanzte Bäume.
- Die zukünftige geplante Bebauung, die Geschwindigkeit intuitiv mehr reduziert als ein freies Feld.
- Der hier anfallende Verkehr durch den Gesetzgeber geschwindigkeit-reduziert ist.
- Dank einer zusätzlichen Rechts- und Linksabbiegespur ein Rückstau vermieden wird.

- die Dominanz des stark und hochansteigenden Hochwaldes überwiegt gegenüber der geplanten Bebauung.
- Die unvermeidlich breite Ansicht des Verbrauchermarktes wird durch die weit nach Norden versetzte Lage und die zunehmende Straßenkrümmung fast völlig aus dem Gesichtsfeld genommen. (Luftaufnahme)
- Der Blick von der Burg zeigt in diesem Bereich auch jetzt bereits ein Autohaus, ein Lagerhaus, eine Kläranlage, einen Wertstoffhof, sowie zwei großflächige Parkplätze beiderseits der Staatsstraße.

## **7. Gründe für die Wahl des Standortes**

Da die Marktgemeinde Kallmünz Versorgungseinrichtungen dringend benötigt, ist dieser Standort rund um Kallmünz der ausgewogenste, da:

- Für ankommende und abfahrende Besucher und Touristen von Kallmünz diese Einrichtungen hier am einfachsten und sichersten zu erreichen sind
- An dieser Straße ohnehin schon die höchsten Verkehrsimmissionen gegeben sind
- Betriebe in unmittelbarer Nähe sind (Autohaus Lell, Lagerhaus, Wertstoffhof, Kläranlage)
- Eine Gewerbegröße, wie geplant, im bei weitem sensibleren Ortskern nicht möglich ist.
- Der historische Ortskern erhalten bleibt.
- Nördlich von Kallmünz das Vilstal sich drastisch verengt
- Westlich Kallmünz von steilen Berghängen umgeben ist
- Sich östlich von Kallmünz die für Fauna und Flora höchst wertvollen, sumpfigen Naabauen erstrecken
- In Richtung Holzheim a.F. (südlich) ein Wasserschutzgebiet liegt.
- Durch die gewählte Nutzung und die zur Verfügung stehenden Stellplätze wird der Autoverkehr ins Zentrum von Kallmünz reduziert. (Sicherheit für Fußgänger, reduzierte Abgasimmission)
- Die Stellplätze am Wochenende auch Besuchern, bzw. Festgästen zur Verfügung stehen.

## **8. Gefährdung durch Schichten-, Grund- und Hochwasser**

- Die Lage des Grundstücks ist so, dass dieses Gebiet nur einmal, während des Jahrhunderthochwassers im Jahre 1909 überschwemmt war.
- Die Sicherheitseinrichtung für geplante Betriebe werden so hoch gefordert, dass eine Wassergefährdung nicht gegeben ist.
- Retentionsvolumen in Abstimmung mit Gemeinde und Wasserwirtschaftsamt geplant und geschaffen wird.

## **9. Anlaß, Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Flächennutzungsplanänderung ist beabsichtigt, infrastrukturell günstig gelegene Bauflächen vornehmlich für Betriebe des Handels, Versorgungseinrichtung und Handwerksbetriebe bereitzustellen. Im Regionalplan Region Regensburg ist der Markt Kallmünz als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum ausgewiesen, der insbesondere im Bereich des Einzelhandels und bei Grundversorgungseinrichtungen

## **16. Einbindung in das Umfeld**

Durch im Bebauungsplan niedrig zu haltende Grund- und Geschößflächenzahlen soll eine zu dichte Bebauung verhindert werden.

Es müssen im Planbereich Ausgleichflächen geschaffen werden. In einem mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmendem Grünordnungsplan eines Fachplaners soll eine ausreichende Begrünung und Einbindung in das angrenzende Gebiet erreicht werden.

## **Schlussbemerkung**

Zur Schaffung von Baurecht auf diesen Flächen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

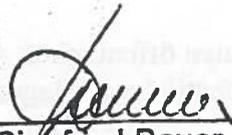
Voraussetzung hierzu ist die Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes.

Das notwendige Verfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Aufgestellt am 12.07.2000

Die Gemeinde hat am ..12..07..2000..... die obige Erläuterung zur Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet "Fachmarktszentrum und Versorgungseinrichtung an der Staatsstrasse 2165" beschlossen.

Kallmünz, den 26.04.2001

  
\_\_\_\_\_  
Siegfried Bauer  
Bürgermeister

6. Der Gemeinderat Markt Kallmünz hat am 12.07.2000 den Flächennutzungsplan – 2. Änderung i.d.F. vom 12.07.2000 beschlossen.

Kallmünz, den 13.07.2000

.....  
1. Bürgermeister



7. Das Landratsamt Regensburg hat den Flächennutzungsplan – 2. Änderung mit Bescheid vom 19.03.2001 Nr. V/1-610-24/00 F gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Kallmünz, den 20.03.2001.

.....  
1- Bürgermeister



8. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 02.05.2001 gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan – 2. Änderung ist damit wirksam.

Kallmünz, den 02.05.2001

.....  
1. Bürgermeister



Gefertigt am: 21.04.1999  
Geändert am: 24.03.2000  
Geändert am: 12.07.2000  
Geändert am: 26.04.2000